

Verfassung der Gemeinde Vals

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Politische Gemeinde

Die Gemeinde Vals bildet mit ihrem Gebiet eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden.

Art. 2 Aufgaben

Die Gemeinde besorgt die sich aus ihrer Territorialhoheit ergebenden Obliegenheiten und führt innerhalb der Schranken des eidgenössischen und kantonalen Rechts die Aufgaben durch, welche sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit, zur Förderung der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der sozialen Wohlfahrt stellen.

Sie erlässt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 3 Bürgergemeinde

Die Rechte der Bürgergemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 4 Kirchgemeinden

Kirchgemeinden können sich auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung selbständig konstituieren.

¹ Art. 5 Stimmrecht

Für die Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten sowie den Ausschluss vom Stimmrecht gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

¹ Art. 6 Wählbarkeit

Jede in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Person ist als Mitglied von Gemeindebehörden und in Gemeindeämter wählbar.

Ausschlussgründe

In einer Gemeindebehörde dürfen Bluts-, Adoptiv-, Stiefverwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Bluts-, Adoptiv-, Stiefverwandte und Verschwägerte bis zum dritten Grad der Seitenlinie (Art. 20 ZGB) sowie Ehegatten nicht gleichzeitig Mitglied sein. Diese Ausschlussgründe gelten auch für die Gemeindebeamten und Funktionäre gegenüber ihrem unmittelbaren Fachvorsteher, im Verhältnis Gemeinderat zu Geschäftsprüfungskommission, Gemeindepräsident zu Gemeindeganzlist und Lehrer zu Schulrat, sowie für alle durch die Gemeinde bestellten Kommissionen im Verhältnis der Kommissionsmitglieder zu einander.

Demission

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat seine Demission in der Regel mindestens zwei Monate vor der Wahlversammlung dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen.

Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

¹ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 25. September 1994. Genehmigung der Regierung vom 18. Oktober 1994.

Ersatzwahlen

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgend einem Grunde aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl mit sofortigem Amtsantritt zu treffen, sofern der Rest der Amtsdauer drei Monate übersteigt.

Hiefür gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen.

Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlichrechtlichen Körperschaften.

Art. 7 Ausstand

Bei Beratungen und Beschlussfassungen im Gemeinderat und in den übrigen Gemeindebehörden, ferner von der Leitung der Gemeindeversammlung sind ausgeschlossen:

- a) Behördemitglieder, die an der Beschlussfassung selber ein unmittelbares persönliches Interesse haben;
- b) Behördemitglieder, deren Bluts-, Adoptiv- und Stiefverwandte oder Verschwägerte bis zu dem in Art. 6 Abs. 2 bezeichneten Grade sowie deren Ehegatten an der Beschlussfassung ein unmittelbares persönliches Interesse haben;
- c) Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung einer Aktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft oder anderen Gesellschaft, eines Vereins oder einer Stiftung, sofern unmittelbare Interessen der betreffenden Gesellschaften und Verbände in Frage stehen.

Ob Ausschlussgründe vorliegen, entscheidet die betreffende Behörde selber im Ausstand des Beteiligten.

Art. 8 Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeinderat oder dem Gemeindepräsidenten einreichen. Der Gemeinderat ist verpflichtet, dazu beförderlich Stellung zu nehmen.

Art. 9 Initiativrecht

Mindestens 15 % der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können unterschrieben die Abstimmung über einen von ihnen formulierten Vorschlag verlangen. Die Initiative kann entweder in der Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Der Vorschlag ist dem Gemeindepräsidenten zuhause des Gemeinderates einzureichen.

Über gültig zustande gekommene Initiativbegehren muss spätestens innerhalb von vier Monaten abgestimmt werden.

Stimmt der Gemeinderat einem in seine Kompetenz fallenden Initiativvorschlag zu, so ist eine Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder eine Urnenabstimmung nicht erforderlich.

Der Gemeinderat kann dem Initiativbegehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hernach entscheiden die Gemeindeversammlung oder die Stimmberechtigten durch Urnenabstimmung über Annahme oder Verwerfung des aus der ersten Abstimmung hervorgegangenen Vorschlages.

Art. 10 Schweigepflicht

Behördemitglieder, sowie Beamte und Funktionäre der Gemeinde sind zur Verschwiegenheit in Amts- und Dienstsachen verpflichtet, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privatpersonen erfordert (Art. 320 StGb).

Art. 11 Rekursrecht

Beschlüsse und Entscheide der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates können nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Bussverfügungen des Gemeinderates können gemäss dem kantonalen Gesetz über die Strafrechtspflege innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Gegen Beschlüsse und Entscheide des Schulrates kann innert 20 Tagen an den Gemeinderat rekurriert werden.

1 Art. 12 Protokoll

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse der Gemeindebehörden und Kommissionen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist in der nächsten Versammlung bzw. Sitzung vorzulegen und aufzubewahren.

Einsichtnahme in die Protokolle

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

II. GEMEINDE-ORGANISATION

Art. 13 Organe

Die Organe der Gemeinde sind

- die Gemeindeversammlung,
- der Gemeinderat,
- der Schulrat und
- die Geschäftsprüfungskommission.

Funktionen und Kompetenzen dieser Organe ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

Für die Vorberatung einzelner Geschäfte kann der Gemeinderat besondere Kommissionen bestellen.

Urnenabstimmung

Die Abstimmungen über Verfassungsvorschriften, Gesetze und Verordnungen finden mittels der Urne statt.

1. Die Gemeindeversammlung

Art. 14 Begriff

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Einwohnern der Gemeinde.

1 Art. 15 Zuständigkeit

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. Beratung über zu erlassende Verfassungsvorschriften, Gesetze und Verordnungen;
2. Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung sowie Festlegung des Steuerfusses;
3. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
4. die Verleihung von Wasserrechten, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte und die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
5. Die Bewilligung von Ausgaben, die sich weder zwingend aus dem geltenden Recht ergeben noch in einem von der Gemeindeversammlung genehmigten Voranschlag enthalten sind und die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen;
6. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt;
7. Ermächtigung zum Abschluss von Rechtsgeschäften, welche die Veräusserung und Verpfändung sowie den Tausch von Grundeigentum oder die Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten zum Gegenstand haben, soweit hiefür nicht der Gemeinderat zuständig ist;

¹ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 25. September 1994. Genehmigung der Regierung vom 18. Oktober 1994.

8. Ermächtigung zum Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, sofern diese auf eine Dauer von mehr als 10 Jahren abgeschlossen werden;
9. Vornahme folgender Wahlen:
 - a) Gemeindepräsident
 - b) Gemeinderat
 - c) Schulrat und Präsident
 - d) Geschäftsprüfungskommission und Präsident
 - e) Wahldelegierte für das Bezirksgericht
 - f) ständige Kommissionen und Gemeindedelegierte
10. Schaffung neuer Gemeindebeamten;
11. Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Schulrates und der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 16 Einberufung

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat einberufen. Die Einberufung der Gemeindeversammlung können auch dreissig Stimmberechtigte durch schriftliche und begründete Eingabe an den Gemeinderat verlangen. Die Einberufung der Gemeindeversammlung soll in der Regel mindestens fünf Tage vorher mit Angabe der Verhandlungsgegenstände am schwarzen Brett schriftlich bekanntgegeben werden. Womöglich hat dies über einen Sonn- oder Feiertag zu erfolgen.

Art. 17 Beschlussfähigkeit

Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäss einberufen ist.

¹ Art. 18 Beschlussfassung und Wahlen

Die Abstimmungen in der Gemeindeversammlung finden offen durch Handmehr statt, sofern nicht ein anwesender Stimmberechtigter geheime Abstimmung verlangt.

Die Wahlen erfolgen durch Scrutinium. Davon kann abgewichen werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und dieser von der Gemeindeversammlung einstimmig angenommen wird.

Bei Stimmgleichheit in Sachfragen ist die Vorlage verworfen.

Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 19 Wiedererwägung

Ein Gemeindeversammlungsbeschluss muss in Wiedererwägung gezogen werden, wenn dreissig Stimmberechtigte Einwohner innert 8 Tagen seit der Beschlussfassung einen dahingehenden Antrag schriftlich dem Gemeinderat unterbreiten und die Gemeindeversammlung mit Zweidrittelsmehrheit Eintreten beschliesst.

Art. 20 Anfragen und Anträge

Jeder Stimmberechtigte kann in der Gemeindeversammlung nach Erledigung der Traktandenliste Anträge und Anfragen stellen, die vom Gemeinderat zu beantworten und, sofern eine Beschlussfassung notwendig ist, einer nächsten Gemeindeversammlung vorzulegen sind.

Art. 21 Leitung der Versammlung

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder einem andern Mitglied des Gemeinderates geleitet.

Protokollführung

Die Funktion des Gemeindeschreibers, welcher das Protokoll führt, übt der Kanzleivorsteher aus, sofern die Gemeindeversammlung nicht etwas anderes bestimmt.

¹ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 25. September 1994. Genehmigung der Regierung vom 18. Oktober 1994.

2. Der Gemeinderat

Art. 22 Begriff

Der Gemeinderat ist die oberste vollziehende Behörde.

Art. 23 Zuständigkeit im allgemeinen

Der Gemeinderat entscheidet und verfügt in allen Angelegenheiten, welche nicht durch Verfassung, Gesetze und Verordnungen in die Zuständigkeit anderer Organe gestellt sind.

¹ Art. 24 Zuständigkeit im besonderen

Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Handhabung des eidgenössischen und kantonalen Rechts, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist, sowie die Durchführung der Gemeindegesetze und Verordnungen und den Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
2. Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Gemeinde;
3. Vorbereitung von Verfassungsvorschriften, Gesetzen und Verordnungen für die Beratung in der Gemeindeversammlung und die Urnenabstimmung;
4. Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Gemeindeversammlung;
5. Erstellen der Jahresrechnung und des Voranschlages;
6. Verwaltung des Gemeindevermögens;
7. Ausübung aller der Gemeinde zustehenden Strafkompetenzen, welche nicht anderen Organen übertragen sind;
8. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die sich weder zwingend aus dem geltenden Recht ergeben, noch in einem von der Gemeindeversammlung genehmigten Voranschlag enthalten sind, bis zum Betrage von Fr. 15'000.– pro Geschäft;
9. Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben, die sich weder zwingend aus dem geltenden Recht ergeben, noch in einem von der Gemeindeversammlung genehmigten Voranschlag enthalten sind, bis zu einem Betrage von Fr. 1'500.– pro Geschäft;
10. Abschluss von Rechtsgeschäften, welche die Veräusserung und Verpfändung sowie den Tausch von Grundeigentum oder die Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten zum Gegenstand haben, sofern sich die dingliche Verfügung auf weniger als 200 m² bezieht und der Wert des Geschäftes den Betrag von Fr. 15'000.– nicht übersteigt;
11. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer maximalen Dauer von 10 Jahren;
12. Abschluss aller übrigen Rechtsgeschäfte, sofern hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
13. Wahl sämtlicher Beamten, Angestellten und Funktionäre der Gemeinde, soweit hierfür nicht die Gemeindeversammlung oder andere Organe zuständig sind.
Es betrifft dies insbesondere die folgenden Funktionäre:
Kanzleipersonal, Polizist, Werkmeister, Abwart, Gemeindearbeiter, Sektionschef und Stellvertreter, Grundbuchführer und Stellvertreter, Revierförster, Feuerwehrkommandant und Stellvertreter, Verwalter der Feuerwehrräte, Spritzenwart, Brunnenmeister, Krankenschwester, Pilzkontrolleur, Totengräber, Abdecker, Fleischschauer und Stellvertreter, Viehinspektor und Stellvertreter, Archivar, Chronist, Ortschef und Leiter Zivilschutzstelle, Ortsquartiermeister, Dorfhirtschaft, Brandschutzsachverständiger, amtliche Schätzer und Stellvertreter.
Für die Wahl der Lehrer ist der Gemeinderat zusammen mit dem Schulrat zuständig. Die beiden Organe bilden eine Wahlbehörde unter der Leitung des Schulratspräsidenten.
14. Entscheidung über Rekurse, soweit solche in einem Gemeindeerlass an ihn vorgesehen sind;
15. Entscheidung über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
16. Entscheidung über Beschwerden gegen Gemeindegewählten und -funktionäre, die vom Gemeinderat gewählt sind;

¹ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 25. September 1994. Genehmigung der Regierung vom 18. Oktober 1994.

17. Vorschlagsrecht zuhanden des Kreisgerichtes für die Wahl des Zivilstandsbeamten und dessen Stellvertreter.

Art. 25 Besoldung

Die Besoldung aller Funktionäre und Beamten der Gemeinde wird in einer Verordnung geregelt.

¹ Art. 26 Geschäftsordnung

Die Befugnisse und Pflichten der einzelnen Gemeinderäte werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

Jeder Departementsvorsteher hat die in sein Departement fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeinderat Bericht zu erstatten.

Art. 27 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten, sechs Mitgliedern und drei Stellvertretern.

¹ Art. 28 Wahl und Amtsdauer

Der Gemeindepräsident, die Gemeinderäte und die Stellvertreter werden jeweils für drei Jahre am ersten Freitag des Monats Mai durch geheime Stimmabgabe von der Gemeindeversammlung gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Juni.

Art. 29 Konstituierung

Bei Beginn der Amtsdauer wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und nimmt die Verteilung der Departemente vor.

Art. 30 Amtszeitbeschränkung

Der Gemeindepräsident und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates können im Maximum 12 Jahre hintereinander im Amte bleiben. Bei der nächsten Wahl haben sie in Ausstand zu treten, können aber bei jeder folgenden Wahl wieder gewählt werden.

Art. 31 Wahlvorschläge

Gemeinderatskandidaten sind dem Gemeindepräsidenten spätestens 7 Tage vor der Wahl durch unterzeichnete, verschlossene Eingabe zu benennen. Die vorgeschlagenen Kandidaten werden von ihrer Nominierung in Kenntnis gesetzt und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die bisherigen Amtsinhaber gelten als vorgeschlagen, sofern kein ausdrücklicher Verzicht auf eine Wiederwahl vorliegt.

² Mindestens drei Tage vor der Wahl wird die bereinigte Kandidatenliste den Stimmberechtigten bekanntgegeben. Sofern nach dem zweiten Wahlgang die Kandidatenzahl nicht grösser ist als die Zahl der noch zu vergebenden Sitze, können weitere Wahlvorschläge gemacht werden. Alsdann beginnt für alle, die bisherigen und die neu vorgeschlagenen Kandidaten, das Wahlverfahren gemäss Art. 18 Abs. 4 von neuem.

Art. 32 Sitzungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat versammelt sich, so oft der Gemeindepräsident, gegebenenfalls sein Stellvertreter es als notwendig erachten, sowie auf begründetes Begehren von zwei Mitgliedern.

Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Es besteht Stimmzwang.

¹ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 25. September 1994. Genehmigung der Regierung vom 18. Oktober 1994.

² Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 21. März 1976. Genehmigung der Regierung vom 12. April 1976.

3. Der Schulrat

Art. 33 Zusammensetzung

Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern sowie zwei Stellvertretern. Die Zahl der Mitglieder des Schulrates wird jeweilen durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

Art. 34 Wahl

Der Präsident, die Mitglieder und Stellvertreter des Schulrates werden gleichzeitig mit dem Gemeinderat für eine dreijährige Amtsperiode durch die Gemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Schulrat selbst.

Art. 35 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Schulrat obliegt die Aufsicht über das Schulwesen und die Leitung desselben.

Im Besonderen hat der Schulrat folgende Aufgaben und Obliegenheiten:

1. Überwachung der Schule und Förderung derselben gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen;
2. Wahl der Lehrkräfte, des Schularztes und des Schulzahnarztes, zusammen mit dem Gemeinderat im Sinne von Art. 24 letzter Absatz Punkt 13 der Verfassung;
3. Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Voranschlages der Gemeinde;
4. Verwaltung der Lehrmittel und Schulmaterialien;
5. Ahndung von Verfehlungen von Kindern im Rahmen der geltenden Vorschriften des Kantons und der Gemeinde;
6. Festsetzung der Schulzeiten;
7. Anstellung von Stellvertretern, soweit dies nicht laut Vertrag Sache des Lehrers ist, ebenso Festsetzung der Entschädigung für diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
8. Vorbereitungen des Budgetentwurfes und von Vorlagen über das Schulwesen zuhanden des Gemeinderates;
9. Vermietung von Schulräumlichkeiten an Drittbenützer unter Mitteilung an die Gemeindekanzlei;
10. Pflege und Unterhalt der Schulgebäude, wobei die Durchführung notwendiger Arbeiten dem Gemeinderat zu beantragen sind.

Art. 36 Schulfonds und Schulkasse

Die Verwaltung des Schulfonds und die Führung der Schulkasse besorgt die Gemeindekanzlei.

4. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 37 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten, mindestens zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Die Anzahl der Mitglieder wird jeweilen durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

Art. 38 Wahl

Der Präsident, die Mitglieder und die Stellvertreter der Geschäftsprüfungskommission werden gleichzeitig mit dem Gemeinderat und dem Schulrat für eine dreijährige Amtsdauer durch die Gemeindeversammlung gewählt.

Art. 39 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission hat alljährlich das Verwaltungs- und Rechnungswesen sowie die Geschäftsführung der Organe und der Beamten der Gemeinde zu prüfen.

Zur rechnerischen Überprüfung der Gemeinderechnung wird der Geschäftsprüfungskommission ein Bücherrevisor beigegeben, der vom Gemeinderat bestimmt und beauftragt wird.

Art. 40 Geschäftsbericht

Über die vorgenommene Geschäfts- und Rechnungsprüfung hat die Geschäftsprüfungskommission zusammen mit dem Bücherrevisor alljährlich bis spätestens 30. April dem Gemeinderat zuhänden der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

III. GEMEINDEVERWALTUNG

Art. 41 Departementalsystem

Die Besorgung der verschiedenen Verwaltungszweige erfolgt nach dem Departementalsystem. Jeder Gemeinderat hat ein Departement zu übernehmen und als Stellvertreter eines andern Departementsinhabers zu amten.

Kommissionen

Der Gemeinderat kann für die einzelnen Verwaltungszweige Kommissionen mit beratender Funktion einsetzen.

Art. 42 Gemeindkanzlei, Organisation und Aufgaben

Die Gemeindkanzlei besteht aus dem Kanzleivorsteher und dem Kanzleipersonal.

Sie ist die dem Gemeinderat unterstellte ausführende Verwaltungsstelle der Gemeinde. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und übt die ihr durch Verfassung, Gesetze und Verordnungen übertragenen Funktionen aus. Insbesondere vollzieht sie die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates und der Departementsinhaber und besorgt alle ihr vom Gemeinderat übertragenen Arbeiten nach dessen Weisungen.

Art. 43 Kanzleivorsteher und Gemeindeschreiber

Der Kanzleivorsteher leitet die Gemeindkanzlei und beaufsichtigt das Verwaltungspersonal. Als Gemeindeschreiber führt er das Protokoll der Gemeindeversammlungen und des Gemeinderates, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird. Im Gemeinderat hat der Kanzleivorsteher beratende Stimme.

IV. FINANZWESEN

Art. 44 Gemeindevermögen

Die Gemeinde sorgt für gute Verwaltung ihres Vermögens. Die Erträge des Gemeindevermögens dienen den öffentlichen Aufgaben der Gemeinde, wobei der nachhaltige Ertrag der Wälder und Weiden durch deren Benützung in keiner Weise geschmälert werden darf.

Art. 45 Fonds und Stiftungen

Die für besondere Zwecke vorhandenen Fonds und Stiftungen sind in der Rechnung gesondert auszuweisen und ihrem Zweck gemäss zu verwalten.

Art. 46 Elektrizitätswerk Vals (EWW)

Das Elektrizitätswerk Vals (EWW) ist ein selbständiger Betrieb mit eigenem Vermögen, separater Verwaltung und Verwaltungsrechnung.

Art. 47 Steuern

Die im Voranschlag vorgesehenen Verwaltungsdefizite sind durch die ordentlichen Steuern zu decken.

Die Ausgaben für grössere Werke, die nicht in das Gebiet der gewöhnlichen Verwaltung fallen, sind nach einem im Einzelfall zu bestimmenden Amortisationsplan zu tilgen.

Art. 48 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Abnahme der Jahresrechnung hat jedes Jahr bis spätestens Ende Mai durch die Gemeindeversammlung zu erfolgen.

Art. 49 Voranschlag

Der Voranschlag ist womöglich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 50 Zustellung an die Stimmberechtigten

Jahresrechnung und Geschäftsbericht sind gedruckt oder vervielfältigt spätestens 7 Tage vor der Behandlung durch die Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten zuzustellen.

Der Voranschlag wird spätestens 7 Tage vor der Behandlung durch die Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf der Gemeindekanzlei aufgelegt.

V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 51 Inkraftsetzung

Diese Verfassung tritt auf den 1. Juni 1972 in Kraft. Die Verfassung vom 10. Juni 1912 sowie alle mit der neuen Verfassung in Widerspruch stehenden Bestimmungen des geltenden Gemeinderechts werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

¹ Die Amtsdauer von drei Jahren im revidierten Art. 28 findet erstmals auf die im Jahre 1997 stattfindenden Wahlen Anwendung.

Art. 52 Änderung der Verfassung

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit auf dem verfassungsmässigen Weg aufgehoben oder abgeändert werden.

Von der Gemeindeversammlung am 25. März 1972 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:
Fridolin Hubert

Der Aktuar:
Richard Schmid

Von der Regierung genehmigt am 8. Mai 1972

Namens der Regierung

Der Präsident:
Dr. Casaulta

Der Kanzleidirektor:
Dr. Seiler

Stand: 01.11.2005

¹ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 25. September 1994. Genehmigung der Regierung vom 18. Oktober 1994.